

FEUER

F102

Räucherschränke und deren Inhalt

In Abänderung von Art. 2, Punkt 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Räucherschränke und deren Inhalt auch gegen Schäden, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen, bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesene Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Die Räucherkammer bzw. der Räucherschränk muß den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, daß etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.